

9. Juli 2020

Stadtfest 2021 – Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse

Konzept und Vereinsaktivitäten

Dieses Konzept dient als Grundlage für die Vereine zur Teilnahme am Stadtfest 2021. Es zeigt den Ablauf, die Auflagen sowie Vorgaben und Vorschriften auf. Jeder Verein bestätigt mit der Anmeldung, das Konzept gelesen und verstanden zu haben. Zudem dient dieses Konzept als Grundlage des internen OKs für die Organisation.

Konzept

1. Provisorischer Festablauf

Aufbau

Donnerstag, 8. Juli 2021, ab 18:30 Uhr	Hauptzelt auf Platz Coop Stadtmarkt
Freitag, 9. Juli 2021, ab 18:30 Uhr	Zelte Vereine (in Rücksprache mit Geschäften allenfalls ab 14:00 Uhr)
Samstag, 10. Juli 2021, ab 06:30 Uhr	Einrichten Zelte durch Vereine (bis 10:30 Uhr)

Betrieb Hauptzelt, Samstag, 10. Juli 2021

11:00 Uhr	Eröffnung Stadtfest 2021
11:00 bis 12:00 Uhr	Festakt Gastgemeinde "Uzwil"
12:00 bis 13:00 Uhr	Apéro für die Bevölkerung (offeriert durch die Stadt Wil)
13:00 bis 18:00 Uhr	Auftritte von Vereinen auf der Hauptbühne*
20:00 bis 22:00 Uhr	Festakt bzw. Auftritt Gastgemeinde "Main Act"
22:00 bis 01:00 Uhr	DJ-Betrieb durch FC Wil
22:30 bis 22:45 Uhr	Tambouren-Show auf der Hauptbühne
01:00 bis 02:00 Uhr	reduzierter Musikbetrieb

Betrieb Fussgängerzone, Samstag, 10. Juli 2021

11:00 bis 02:00 Uhr	Betrieb der Vereinsbeizli (Musik ab 01:00 Uhr nur noch reduziert)
13:00 bis 18:00 Uhr	Vereinsauftritte und Aktivitäten möglich*

*Deadline für Eingabe Programm: Ende Februar 2021!

Abbau

Sonntag, 11. Juli 2021, bis 12:00 Uhr	Besenreine Rückgabe des Platzes
---------------------------------------	---------------------------------

2. Kontaktperson

Bei Fragen steht Ihnen Stefan Sieber (Tel.: 079 686 86 05) gerne zur Verfügung.

3. Terminplanung

September 2020	Ausschreibung der Standplätze (E-Mail an bisherige Teilnehmende)
31. Dezember 2020	Anmeldeschluss
14. Januar 2021	Zusagen an Vereine
Februar 2021	Konzeptvorstellung (Einzelsitzungen) zwischen Vereinsverantwortlichen und Stefan Sieber
30. April 2021	Eingabeschluss für Strom und Programm
10. Juli 2021	Stadtfest 2021

4. Detailinformationen für den Beizlibetrieb

4.1 Informationen

Bei Fragen in der Vorbereitungsphase steht den Vereinen und Geschäften die Dienststelle Gewerbe und Markt (marktwesen@stadtwil.ch) zur Verfügung. Für die unmittelbare Vorbereitung und für Informationen während dem Anlass wird eine Whatsapp-Gruppe eingerichtet (Infochannel, kein Spam). Auf der Anmeldung ist deshalb eine Handynummer mit Whatsapp anzugeben.

4.2 Kosten für Vereine

Wiler Vereine und Geschäfte an der Fussgängerzone bezahlen für den Standplatz zwischen Fr. 250.— und Fr. 800.— (inkl. Bewilligung, Strom, Wasser*, Werbung etc.) – es sind zwingend zumindest 2 Tische mit Sitzgelegenheiten anzubieten sowie ein mit Stefan Sieber abgestimmtes Foodangebot.

Falls nicht genügend Wiler Vereine gefunden werden, können weitere Vereine oder Marktanbieter berücksichtigt werden und bezahlen eine erhöhte Platzgebühr.

*Wasseranschluss nur auf einer Seite (mit Hydranten und entsprechenden Anschlüssen)

4.3 Platzzuteilung

- Die Platzzuteilung erfolgt durch das OK (Stefan Sieber) und ist einzuhalten.
- Zwischen Geschäft/Schaufensterfront und Beizli ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Schaufenster sind möglichst frei zu halten. Detailabsprachen müssen zwischen Vereinen und Geschäften getroffen werden.
- **Die Geschäftseingänge dürfen nicht verstellt werden.**
- Jeder Verein muss frühzeitig Verbindung mit dem Hauseigentümer/Mieter aufnehmen.
- Die Geschäftsinhaber müssen die Flanier- und Aktivitätszone vor dem Geschäft für das Stadtfest freihalten, sofern sie nicht selbst am Stadtfest teilnehmen (**ordentlicher Warenverkauf ist keine Teilnahme**). Die Geschäftsinhaber werden durch WILShopping schriftlich informiert.
- Für die Feuerwehr ist eine Durchfahrtsbreite in der Fussgängerzone von mind. 4,5 m frei zu halten. Die Rettungsachse darf nicht durch Tische/Bänke verstellt werden.
- **Hydranten müssen für die Feuerwehr frei zugänglich sein.**
- **Es ist verboten, die Hydranten in die Zelte zu integrieren.**

4.4 Infrastruktur der Stadt Wil

- Den Vereinen werden nach ihren Bedürfnissen Stromanschlüsse (220/380V) durch die Technischen Betriebe der Stadt Wil (TBW) zur Verfügung gestellt. Kabelrollen und Übergangsstecker sind selbst mitzubringen.
- Die Bedürfnisse Stromanschluss/Marktstände/Absperrgitter sind mit Beiblatt **schriftlich bis spätestens am 30. April 2021** einzureichen.
- In der Fussgängerzone werden 4 Wasseranschlüsse (Hydrant mit Wasserhahn) durch die TBW installiert (siehe Lageplan).

- Gedeckte Marktstände können bei der Stadt Wil bestellt werden (Fr. 20.--/Stand). Befestigungen dürfen nur mit Reisschrauben oder Klebebänder angebracht werden, die am Schluss der Veranstaltung alle zu entfernen sind. Schäden am Gemeindestand werden dem zuständigen Verein verrechnet.
- Für die Kehrichtentsorgung stellt die Stadt Wil die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. In der ganzen oberen Bahnhofstrasse werden zusätzlich 50 Abfalleimer aufgestellt. Die Vereine bekommen Abfallsäcke und deponieren volle Kehrichtsäcke bis 18.00 Uhr bei den WC-Anlagen. Diese werden während des Tages durch das Personal des Werkhofes entsorgt. Am Abend sind die Kehrichtsäcke hinter den Beizlis zu lagern, diese werden am Sonntagmorgen 06.00 Uhr abgeholt.
- Zusätzliche WC-Anlagen werden in der oberen Bahnhofstrasse eingerichtet (St. Petersstrasse / Poststrasse).

4.5 Zu- und Wegfahrt in die obere Bahnhofstrasse

- Die Fussgängerzone „obere Bahnhofstrasse“ ist im Einbahnverkehr geregelt (Einfahrt über Schwanenplatz)
- Für den Auf- und Abbau der Infrastruktur werden den Vereinen max. zwei Fahrbewilligungen (Güterumschlagsbewilligungen) erteilt. Diese sind zu folgenden Zeiten gültig:

Freitag, 09. Juli 2021	17.00 bis 22.00 Uhr
Samstag, 10. Juli 2021	07.00 bis 10.30 Uhr
Sonntag, 11. Juli 2021	07.00 bis 14.00 Uhr

- Fahrzeuge sind nach dem Be- oder Entladen sofort aus der Fussgängerzone zu entfernen.
- Jeder **Verein erhält auf Gesuch hin einen Parkschein für die Tiefgarage des Stadtmarktes**. Dieser berechtigt zur einmaligen Ausfahrt aus der Tiefgarage.
- Jegliches private Parkieren in der Fussgängerzone ist nicht gestattet und wird gebüsst.
- Die Durchfahrt für die Feuerwehr/Polizei ist jederzeit zu gewährleisten
- Jeder Verein erhält **zwei** Güterumschlagsbewilligungen (SVRW). Diese Bewilligung ist sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Befahren der Fussgängerzone ohne Bewilligung ist verboten (Busse Fr. 100.—).
- Allfällige LKW (Materialtransporter) können auf dem Allmendplatz Glärnischstrasse abgestellt werden (entsprechende Parkkarte vom SVRW können bezogen werden).
- Für den Wegtransport der Infrastruktur mit Lastwagen ist am Sonntag eine Sonntagsfahrbewilligung beim Strassenverkehrsamt in St. Gallen einzuholen. Diese Bewilligung ist selbständig beim Strassenverkehrsamt, oberer Graben 32 in St. Gallen einzuholen.

4.6 Zelte der Vereine

- Es dürfen eigene Zelte aufgestellt werden (Empfehlung Ruckis Festbestuhlung).
- Die Vereine sind verpflichtet, die Zelte so zu befestigen, dass sie Wind und Wetter standhalten.
- Es ist verboten, irgendwelche Verankerungen in die Steinplatten der Fussgängerzone anzubringen.
- Der Publikumsverkehr und Getränkeausschank hat über die Frontseite zur Fussgängerzone zu erfolgen.
- Die genauen Zeltgrössen sind dem OK mit dem Anmeldeformular zu melden und können auf dem zugeordneten Platz in Rücksprache mit den betroffenen Geschäften platziert werden.

4.7 Bar/Restaurationsbetrieb

- Für die Infrastruktur sind die Vereine selber besorgt.
- Der Standort für einen allfälligen Kühlwagen ist mit der Anmeldung anzugeben. Es gibt nur eine begrenzte Anzahl Standorte für Kühlwagen. Vereine werden gebeten sich abzusprechen.
- Die Vereine verpflichten sich, zwischen 11.30 bis 14.00 Uhr, sowie zwischen 18.00 und 20.00 Uhr Mahlzeiten (Foodangebot ist mit Stefan Sieber abzusprechen) abzugeben. Sie sind frei, auch während den anderen Zeiten die Gäste mit Speisen zu verwöhnen. Die Preisgestaltung der Speisen ist frei.

- Die folgenden Richtpreise (Minimalpreise) für die Getränke werden vom Organisator vorgegeben und müssen eingehalten werden.

• Softgetränke offen 3 dl/4dl	Fr. 3.00/Fr. 4.00
• Mineralwasser Pet-Flasche 5 dl	Fr. 5.00
• Kaffee und Tee	frei
• Bier offen 3 dl	Fr. 4.00
• Bier offen 4 dl	Fr. 5.00
• Bier offen oder Dosen 5 dl	Fr. 6.00
• Wein	frei
• Longdrinks	Fr. 10.00

- Es sind an jeder Bar/Beizli mindestens **drei** alkoholfreie Getränke billiger anzubieten, als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
- Alkoholische Getränke dürfen nicht an **unter 16-jährige**, gebranntes Wasser, Apéritifen und Alcopops nicht an Jugendliche **unter 18 Jahren** abgegeben werden.
- **Die Alkoholabgabebestimmungsflyer sind sichtbar aufzuhängen.**
- **Der Besuch der Jugendpräventionsveranstaltung während dem Stadtfest ist für je eine verantwortliche Person des Vereins obligatorisch – Ort und Zeit werden mitgeteilt.**
- Für Ordnung und Sauberkeit in und um den zugeteilten Platz sind die Vereine selbst verantwortlich. Bitte grosse Kehrrichtsäcke (werden zur Verfügung gestellt) und Abfalleimer benutzen.

4.8 Entsorgung

- verschmutztes Wasser kann in die Kanalisation geschüttet werden. **Kein Öl!**
- Glas/Alu, etc.: Es hat eine Sammelstelle auf dem Bleicheplatz.
- Fritteusenöl: Bitte benutzen Sie die Sammelstelle auf dem Bleicheplatz (nicht in die Kanalisation).
- Kehricht: Die Kehrichtentsorgung erfolgt durch den Werkhof.
- Speiseresten: Die Entsorgung liegt in der Verantwortung der Vereine.
- Abwasch: Es kann kein Warmwasser zur Verfügung gestellt werden.
- Wasser: Wasser kann von diversen Hydranten bezogen werden.
Es sind eigene Bidons mitzunehmen ("fliessend" Wasser muss vorhanden sein).

4.9 Feuerpolizeiliche Vorschriften

- An allen Orten an denen gekocht wird, müssen ein Feuerlöscher, sowie eine Löschdecke vorhanden sein. Diese werden durch die Firma Gloria Feuerlöscher am Samstagmorgen den Vereinen gebracht. Die Feuerlöscher sind am Ende des Festes im Hauptzelt gegen Quittung zurückzubringen. Mietkosten von Fr. 30.— werden den Vereinen direkt vor Ort eingezogen.
Feuerlöscherbestellung bitte auf dem Infrastrukturbestellungsformular vornehmen.
- Für Asche (z.B. Zigarettenstümmel, Holzkohlenasche etc. muss ein geschlossener Metalleimer mit Deckel vorhanden sein).
- Offenes Feuer ist nicht gestattet.
- Der Strassenbelag ist unter den Feuerstellen, sowie im Arbeitsbereich (Herd, Gasgrill, Fritteuse etc.) abzudecken (Empfehlung: Florliner) – allfällige Flecken sind nach dem Fest zu reinigen. Zusätzliche Reinigung durch den Werkhof der Stadt Wil wird in Rechnung gestellt.
- Gasinstallationen werden am Samstagmorgen kontrolliert. Es dürfen keine nicht geprüften Flüssiggasinstallationen vorhanden sein. Ungeprüfte Geräte müssen entfernt werden und dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen wird am Samstagmorgen ab 10.00 Uhr kontrolliert.

5. Veranstaltungsbewilligung

5.1 Gastgewerbepatent

- Festwirtschaftspatentgesuch muss nicht eingereicht werden (allgemeine Bewilligung durch die Stadt Wil).
- Die Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes sind strikte einzuhalten.

5.2 Musikbewilligung

- Musik in den Vereinsbeizli ist willkommen. Die Stadt erteilt von Samstag, 11.00 bis 02.00 Uhr die Bewilligung für Musik ab Band. Live-Musik ist ebenfalls erlaubt, sollte aber mit Stefan Sieber abgesprochen werden. Bitte geben Sie an, in welchem Rahmen in Ihrem Beizli Musik läuft (zwecks Koordination).
- Musik ist mit den Vereinen gegenüber und daneben abzusprechen.
- **Die Lautstärke der Musik ist ab 24.00 Uhr zu reduzieren und um 02.00 Uhr einzustellen.**
- Die Suisa-Kosten werden direkt durch die Stadt Wil als Veranstalterin bezahlt.

5.3 Sicherheitsmassnahmen / Feuerwehrezufahrten

- In den Nächten Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag werden uniformierte Sicherheitsleute eingesetzt, die die gesamte Fussgängerzone überwachen (Securitas).

5.4 Haftung/Versicherung

- **Ist Sache der Vereine** (Haftpflicht für eigene Vereinsmitglieder, Mietgegenstände, Zelte etc.)

5.5 Marketingaktivitäten:

- Kommunikations- und Werbemassnahmen werden durch die Stadt Wil veranlasst. Vereine können ihr Angebot zusätzlich auf ihren Kanälen selbständig bewerben.

6. Beilagen und Plan

- folgt

Stadt Wil